

Merkblatt

# Die Sachverständigenbeschwerde

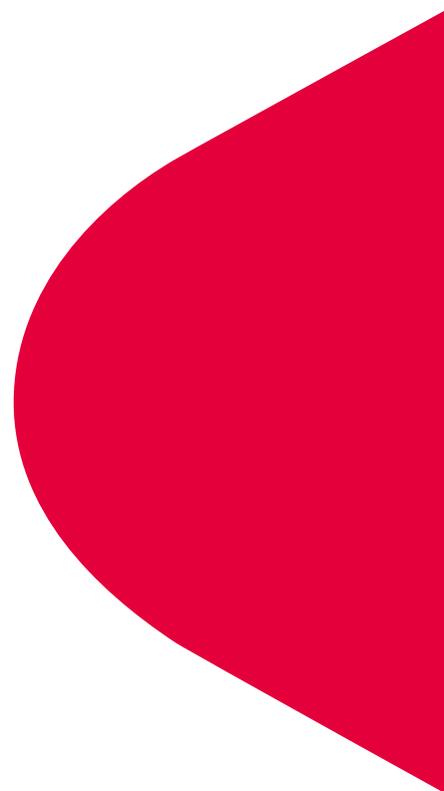
Verfahren gegen von der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige



**Beschwerde**

# Inhalt

I.	Das Verfahren im Überblick .....	4
II.	Zuständigkeit der IngKN .....	4
III.	Beschwerdeinhalt und Prüfungsgegenstand .....	5
IV.	Mögliche Rechtsfolgen der Beschwerde .....	6
V.	Rechtsstellung der hinweisgebenden Person .....	6
VI.	Beschwerde einlegen: wo und wie? .....	7



Die Ingenieurkammer Niedersachsen (IngKN) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und also solche Teil der Exekutive. Sie ist nach dem Gesetz – § 27 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) – u. a. für die öffentliche Bestellung, Vereidigung und Anerkennung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Ingenieurwesens, sowie die Förderung des Sachverständigenwesens zuständig. Bestehen objektive Anhaltspunkte, die die Annahme begründen, dass von der IngKN öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gegen ihre gesetzlichen und satzungsrechtlichen Pflichten verstoßen haben, prüft die IngKN dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit, und ergreift im Fall des Vorliegens von Pflichtverletzungen die notwendigen Maßnahmen.

## I. Das Verfahren im Überblick

Die Beschwerdeschrift ist bei der IngKN einzureichen und soll sämtliche Informationen darüber enthalten, welche konkreten Beanstandungen gegenüber der oder dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erhoben werden.

Die IngKN prüft im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit ausschließlich die Einhaltung von Sachverständigenpflichten. Die Sachverständigen erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Steht der Sachverhalt fest, prüft die IngKN abschließend, ob und wenn ja in welchem Umfang die Sachverständigen gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen haben, und es ergeht eine Entscheidung gegenüber der oder dem Sachverständigen. Über den Verfahrensstand und -ausgang wird die hinweisgebende Person nicht informiert.

## II. Zuständigkeit der IngKN

Erhält die IngKN per E-Mail oder Brief einen objektiven Hinweis auf mögliche Verletzungen von Sachverständigenpflichten, wird zunächst geprüft, ob eine öffentliche Bestellung vorliegt und ob die IngKN den oder die Sachverständige selbst öffentlich bestellt und vereidigt hat, sprich die **Bestellungskörperschaft** ist.

Die IngKN ist nicht die einzige Bestellungskörperschaft. Auch andere Kammern, z. B. die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern, nehmen Prüfungen ab und bestellen Sachverständige auf verschiedenen ingenieurfachlichen Gebieten.

Ob eine öffentliche Bestellung vorliegt, für welche/-s Sachgebiet/-e bestellt wurde, und wer die Bestellungskörperschaft ist, kann im Vorfeld beispielsweise anhand des bundesweiten **Sachverständigenverzeichnisses** unter [svv.ihk.de/svw-suche/](http://svv.ihk.de/svw-suche/) oder im **Sachverständigennavi des Handwerks** unter [svd-handwerk.de/](http://svd-handwerk.de/) geprüft werden.

### III.

## Beschwerdeinhalt und Prüfungsgegenstand

Nicht jede Tätigkeit oder jedes Verhalten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, über das sich eine hinweisgebende Person beschwert, fällt in den Zuständigkeitsbereich der IngKN. Je nach Beschwerdeinhalt kann trotzdem noch eine Unzuständigkeit für einzelne oder – im schlechtesten Fall – alle Kritikpunkte am Handeln des oder der bestellten Sachverständigen gegeben sein.

Die IngKN prüft anhand objektiver Anhaltspunkte, ob die von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen die im Gesetz (NIngG und ZPO) sowie in der Sachverständigenatzung (SVS) der IngKN verankerten Pflichten (Sachverständigenpflichten) einhalten. Mehr ist ihr rechtlich nicht erlaubt.

Die Prüfung erfolgt zudem **rein im Interesse der Öffentlichkeit und zum Schutz der Allgemeinheit**: Die IngKN hat dafür Sorge zu tragen, dass nur geeignete Personen öffentlich bestellt und vereidigt werden – und bleiben. Dabei wird sie **nur im Innenverhältnis** zwischen Bestellungskörperschaft und bestellter Person tätig. Die IngKN ist keine „Obergutachterin“ und beschäftigt auch keine Sachverständigen, die Gutachten überprüfen könnten. Dies ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auch nicht notwendig.

Zudem hat sie die **Unabhängigkeit** sowohl **der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen als auch der Gerichte zu achten**, weshalb die IngKN nicht in laufende Verfahren eingreift – egal zu Gunsten welcher Partei, egal ob die bestellte Person das Gutachten in dem Verfahren erstattet hat oder es um einen Schadenersatzprozess wegen eines etwaigen falschen Gutachtens geht. Sie greift den Gerichten insoweit auch nicht vor. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen und die darin getroffenen Feststellungen kann die IngKN als Teil der Exekutive auch nicht verwerfen.

Umgekehrt werden Entscheidungen von Gerichten, die Feststellungen zum Tätigwerden des oder der von der IngKN bestellten Sachverständigen beinhalten, berücksichtigt und fließen, wenn sich daraus relevante Pflichtverletzungen ergeben, in die Entscheidung über die Beschwerde und etwaige Rechtsfolgen ein.

#### **Folgendes ist im Rahmen des Sachverständigenbeschwerdeverfahrens nicht möglich:**

- Prüfung und Entscheidung über die fachliche Richtigkeit von Gutachten,
- Prüfung und Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen,
- Einholen einer Entscheidung über die Beschwerde als Beweismittel für ein Gerichtsverfahren,
- Verwerfen einer gerichtlichen Entscheidung oder gerichtlicher Feststellungen auch zur Entschädigung des Gutachters wegen der Gutachtenerstellung,
- Schaffen oder Feststellen eines Grundes für die Wiederaufnahme von Verfahren,
- Veranlassen, dass das Gutachten oder die Kostenrechnung geändert werden.

## IV. Mögliche Rechtsfolgen der Beschwerde

Die IngKN ergreift, wenn Pflichtverletzungen festgestellt werden, in ihrer Funktion als Aufsicht die **notwendigen Maßnahmen** um sicherzustellen, dass die Sachverständigenpflichten künftig eingehalten werden. Hierzu zählen u. a. Ermahnungen, Fortbildungsaufgaben und die Befristung der Bestellung.

Für den Fall, dass es keine solchen erfolversprechenden Maßnahmen gibt, oder besonders schwerwiegende Pflichtverstöße begangen wurden, kann als äußerstes Mittel die **Bestellung entzogen** werden und eine Wiederbestellung – solange die Gründe vorliegen – bis auf Weiteres abgelehnt werden.

Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und können immer nur für die Zukunft greifen, eine **rückwirkende Entziehung der Bestellung ist nicht möglich**.

Die Ingenieurkammer kann auch **kein Berufsverbot** für den oder die Sachverständige aussprechen. Die Berufsausübung ist nicht mit einer Zulassung oder Mitgliedschaft in der IngKN verbunden. Der oder die betreffende darf sich im Falle des Entzugs der Bestellung nicht mehr als „öffentlich bestellte/-e und vereidigte/-r Sachverständige/-r“ bezeichnen. Wie bereits erläutert dürfte er oder sie sich aber Sachverständige/-r nennen und kann weiterhin Gutachten erstellen. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur. Die Berufsbezeichnung ist zwar gesetzlich nach § 6 NIngG geschützt, hängt aber lediglich von einer bestimmten Qualifikation ab, nicht von einer Zulassung oder Kammermitgliedschaft.

Da bestellte Sachverständige keine Beschäftigten der jeweiligen Bestellungskörperschaft sind, ist auch **keine Kündigung möglich**. Weisungen im weitesten Sinne können nur im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der IngKN erteilt werden. Im Übrigen ist die Unabhängigkeit der Sachverständigen zu wahren. Es können also keine Handlungen für die bzw. zu Gunsten der hinweisgebenden Person erzwungen werden.

## V. Rechtsstellung der hinweisgebenden Person

Die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber ist **nicht am eigentlichen Verfahren beteiligt**. Das Sachverständigenbeschwerdeverfahren lässt sich in diesem Punkt mit einem ordnungs- oder strafrechtlichen Verfahren vergleichen, in dem auch es keine/-n selbstbetroffene/-n Kläger/-in gibt. Vielmehr handelt es sich um ein Verfahren, das im Sinne und zum Wohle der Allgemeinheit geführt wird. Dies lässt **keinen Raum für die Geltendmachung von Individualinteressen** – hierfür sind ausschließlich die Zivilgerichte zuständig.

Es gibt auch keine Rechtsvorschrift, die es der IngKN erlauben würde, die hinweisgebende Person über den Verfahrensstand oder den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Insofern besteht auch **kein Anspruch auf Akteneinsicht**.

## VI. Beschwerde einlegen: wo und wie?

Eine Beschwerde muss unter **Namensnennung und Angabe der Kontaktdaten** erfolgen, da bei anonymen Hinweisen keine Möglichkeit für Rückfragen besteht und der Sachverhalt womöglich nicht aufgeklärt werden und eine Prüfung nicht erfolgen kann.

Der Hinweis auf mögliche Verletzungen von Sachverständigenpflichten kann zunächst telefonisch erfolgen. Die zur Einleitung des Verfahrens notwendige **Beschwerdeschrift** ist dann an die Ingenieurkammer zu übermitteln. Dies ist möglich

- per E-Mail an:  
recht@ingenieurkammer.de,
- oder per Brief an:  
Ingenieurkammer Niedersachsen  
Abt. Recht und Öffentlichkeit  
– Beschwerdemanagement –  
Hohenzollernstraße 52  
30161 Hannover

Das Schreiben muss den **Sachverhalt nachvollziehbar** und möglichst genau wiedergeben und die Vorgänge in einer Weise schildern, dass eine Prüfung im Hinblick auf die Verletzung von Sachverständigenpflichten möglich ist. Es empfiehlt sich, die Sachverständigensatzung, insbesondere den **§ 8 SVS** zu lesen.

Die Sachverständigensatzung finden Sie im Volltext auf unserer Webseite unter: [www.ingenieurkammer.de/downloads](http://www.ingenieurkammer.de/downloads)

Erfolgt auf Nachfragen keine Ergänzung des Sachverhalts oder werden auf Anforderung keine Nachweise beigebracht, wird das Beschwerdeverfahren nach Fristablauf wegen Nichtbetreibens eingestellt.

**Ausführliche Informationen zum Beschwerdemanagement der IngKN sind auf unserer Webseite unter [www.ingenieurkammer.de/beschwerdemanagement](http://www.ingenieurkammer.de/beschwerdemanagement) abrufbar.**

Herausgeberin:  
Ingenieurkammer Niedersachsen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hohenzollernstraße 52  
30161 Hannover

Telefon 0511 39789-0  
Telefax 0511 39789-34  
E-Mail: [kammer@ingenieurkammer.de](mailto:kammer@ingenieurkammer.de)  
Internet: [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de)

Redaktion:  
Nadine Scholz, Eva Swist

Verfasser:  
Eva Swist

©2024 Alle Rechte vorbehalten